

Anlage 2

GdW-Rundschreiben vom 27.10.2010:

Großer Erfolg des GdW: Die letzte negative rechtliche Sonderbehandlung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 – 11 KStG) wird mit Wirkung ab 2011 abgeschafft

Lutz Freitag
Präsident



Verteiler:
Mitglieder des GdW
Konferenz der Verbände
Vorstand des GdW
Verbandsrat des GdW
BAG kommunaler Wohnungsunternehmen
BAG öffentlicher Wohnungsunternehmen
des Bundes und der Länder
BAG der Wohnungsgenossenschaften
BAG der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung
BAG Immobilienunternehmen der Privatwirtschaft
BAG kirchlicher Wohnungsunternehmen
FA Steuern

27.10.2010 Frei/Es/Gr
Telefon: +49 30 82403-132
Telefax: +49 30 82403-189
E-Mail: esser@gdw.de

Versand nur per E-Mail

Großer Erfolg des GdW: Die letzte negative rechtliche Sonderbehandlung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 – 11 KStG) wird mit Wirkung ab 2011 abgeschafft

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat heute beschlossen, § 13 Abs. 3 Satz 2 – 11 KStG mit Wirkung ab 2011 ersatzlos aufzuheben, und dem Deutschen Bundestag eine entsprechende Ergänzung des Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) empfohlen. Der beschlossene Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP ist zu Ihrer Information beigefügt. Die Verabschiedung des JStG 2010 im Deutschen Bundestag ist für morgen vorgesehen. Dann muss nur noch der Bundesrat zustimmen – voraussichtlich Ende November 2010. Es ist aber davon auszugehen, dass das JStG 2010 ohne Verzögerungen das weitere parlamentarische Verfahren durchläuft.

Die Abschaffung von § 13 Abs. 3 Satz 2 ff. KStG ist ein großer Erfolg der gemeinsamen Interessenvertretung auf Bundes- und Länderebene. Wir danken daher unseren Mitgliedsverbänden für Ihre Unterstützung auf Landesebene, aber auch den betroffenen ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die durch ihre Beteiligung an der im Jahr 2008 durchgeführten Erhebung den Nachweis der fiskalischen Unwirksamkeit der Regelung erbracht haben.

Dieses Zahlenmaterial hat sicherlich einen wesentlichen Ausschlag dafür gegeben, dass der Finanzausschuss im Rahmen seiner Beratungen zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung im Jahr 2009 einen Prüfauftrag an das BMF und die Länder zu den belastenden Wirkungen der Vorschrift formuliert hat. Zusätzlich hatte der GdW Gelegenheit, die Einkommen- und Körperschaftsteuerreferatsleiter des Bundes und der Länder noch einmal vertiefend informieren und ihnen die wohnungspolitische Notwendigkeit einer Abschaffung erläutern zu können.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin
Postfach 330755, 14177 Berlin

Telefon: +49 30 82403-0
Telefax: +49 30 82403-199
E-Mail: mail@gdw.de
Internet: www.gdw.de

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles, BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

Seite 2 von 2

Der Wegfall der Regelung des § 13 Abs. 3

Satz 2 – 9 bringt eine erhebliche Erleichterung und Entlastung im Rechnungswesen und

Satz 10 beseitigt eine meist prohibitiv wirkende Besteuerung des – ehemals gemeinnützigen – Verkäufers einer Immobilie aus der Zeit der Gemeinnützigkeit an einen – ehemals gemeinnützigen – Käufer. Die prohibitive Wirkung des § 13 Abs. 3 Satz 10 KStG hatte wohnungs- und stadtentwicklungspolitisch erheblich negative Folgen.

Da sich die Länder danach mehrheitlich eine Abschaffung vorstellen konnten (eigene Erhebungen der Länder bestätigten die Zahlen des GdW), der politische Impuls für eine gesetzliche Regelung aber noch fehlte, hat der GdW in vielen Einzelgesprächen mit Politikern und zuletzt anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss zum JStG 2010 am 29.09.2010 appelliert, die Vorschrift nun endlich abzuschaffen.

All diese Bemühungen waren nun erfolgreich: 20 Jahre nach Wegfall der Wohnungsgemeinnützigkeit wird die letzte negative rechtliche Sonderbehandlung der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen aufgehoben.

Wie gesagt: § 13 Abs. 3 Satz 2 – 11 KStG wird ab 01.01.2011 gestrichen. Die Verlustverrechnungsbeschränkung und die besondere Veräußerungsgewinnbesteuerung kommen somit letztmals im Jahr 2010 zur Anwendung. Ein verbleibender Abschreibungsverlust und ein Vortragsvolumen werden letztmals zum 31.12.2010 festgestellt. Mit der Abschaffung von § 13 Abs. 3 Satz 2 ff. KStG geht der Untergang der festgestellten verbleibenden Abschreibungsverluste einher, die noch bei einzelnen Mitgliedsunternehmen vorhanden sind. Dieser Wegfall ist aber mit unseren Mitgliedsverbänden, den steuerlichen Beratern der betroffenen Mitgliedsunternehmen und den Wohnungsunternehmen selbst abgestimmt und mit Blick auf die generelle Abschaffung der Vorschrift von untergeordneter Bedeutung.

Mein besonderer Dank gilt in diesem Fall meiner Stellvertreterin Frau Esser, die mit ihrem Team und Unterstützung weiterer Mitarbeiter/innen im GdW sich über viele Jahre sehr überzeugend und konsequent der Lösung dieses Problems gewidmet hat.

Über die Verabschiedung des JStG 2010 im Deutschen Bundestag und die abschließende Beratung im Bundesrat halten wir Sie auf dem Laufenden. Über die weiteren Änderungen des JStG 2010 mit Relevanz für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft werden wir Sie gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Freitag

Anlage

J 13 III KS/16

Beschlussempfehlung^{*)}
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 17/2249, 17/2823 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jutta Krellmann, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 17/255 –

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld

A. Problem

Zu Buchstabe a:

In verschiedenen, mitunter thematisch nicht zusammenhängenden Bereichen des deutschen Steuerrechts und damit verwandter Rechtsbereiche besteht aus steuerfachlicher Sicht Gesetzgebungsbedarf, u.a. um steuerliche Regelungen zu konkretisieren, an aktuelle Rechtsprechung anzupassen und mit EU-Recht in Einklang zu bringen.

Zu Buchstabe b:

Die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit ist gemäß Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) von 44 000 im dritten Quartal 2008 auf bis zu 1,495 Mio. im zweiten Quartal 2009 angestiegen. Im ersten Quartal 2010 waren noch 933 000 Beschäftigte betroffen (<http://doku.iab.de/grauepap/2010/tab-az10q1.pdf>). Kurzarbeitergeld selbst ist nicht steuerpflichtig, unterliegt aber gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG) dem „besonderen Steuersatz“ gemäß § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

*) Der Bericht wird gesondert verteilt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	igen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft nicht übersteigt.“
	b) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:
	„Ist das Eigenkapital der Körperschaft negativ, sind stille Reserven im Sinne des Satzes 6 der Unterschiedsbetrag zwischen dem anteiligen oder bei einem schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne des Satzes 2 dem gesamten in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesenen Eigenkapital und dem diesem Anteil entsprechenden gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Körperschaft.“
	5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts liegt insbesondere vor, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnen ist.“
	6. § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 11 wird aufgehoben.
4. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	7. unverändert
„Für Zwecke der Sätze 1 und 2 haben die Niederlassungen der Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs die auf Grund § 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassene Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend anzuwenden.“	
5. § 34 wird wie folgt geändert:	8. § 34 wird wie folgt geändert:

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>Wirtschaftsjahre anzuwenden. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2006 enden, gilt § 12 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) für Fälle, in denen ein bisher einer inländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte dieser Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zuzuordnen ist, deren Einkünfte durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung freigestellt sind oder wenn das Wirtschaftsgut bei einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nicht mehr einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.“</p>
	<p>bb) Die bisherigen Sätze 2 und 5 werden aufgehoben.</p>
	<p>e) Nach Absatz 8a wird folgender Absatz 8b eingefügt:</p>
	<p>„(8b) § 13 Absatz 3 Satz 2 bis 11 ist letztmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2011 enden. Der nach § 13 Absatz 3 Satz 8 festgestellte verbleibende Abschreibungsverlust und das Vortragsvolumen können nur noch mit Mietgewinnen verrechnet werden, die in Wirtschaftsjahren erzielt werden, die bis zum 31. Dezember 2010 enden. Eine Verrechnung mit Mietgewinnen, die in Wirtschaftsjahren erzielt werden, die nach dem 31. Dezember 2010 enden, ist nicht mehr möglich. Eine Feststellung nach § 13 Absatz 3 Satz 8 des Abschreibungsverlustes und des Vortragsvolumens findet letztmalig zum 31. Dezember 2010 statt.“</p>
<p>c) Dem Absatz 10b wird folgender Satz</p>	<p>f) unverändert</p>

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.